LANDKREIS
REUTLINGEN

**DER LANDRAT**

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 02.03.2023

**KT-Drucksache Nr. X-0567**

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Wahl eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Frau Nicole Diez anstelle von Herrn Ralf Dörr in widerruflicher Weise als beratendes Mitglied (Vertreterin der Evangelischen Kirche) in den Jugendhilfeausschuss berufen.

2. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Herr Gerd Hartmann anstelle von Frau Stephanie Feucht in widerruflicher Weise als stellvertretendes beratendes Mitglied (Vertreter der Polizei, persönlicher Stellvertreter von Frau Nicole Lemnitz) in den Jugendhilfeausschuss berufen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

## I. Kurzfassung

2 Sitze bei den beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss sollen neu besetzt werden.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Auf Vorschlag des Evangelischen Dekanatamtes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.09.2004 Herrn Ralf Dörr zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss berufen (Vertreter der Evangelischen Kirche).

   Das Evangelische Dekanatamt Reutlingen hat mit Schreiben vom 17.02.2023 stellvertretend für die beiden Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen Frau Nicole

Diez, Leitende Referentin im Evangelischen Bezirksjugendwerk Reutlingen, als Nachfolgerin von Herrn Dörr vorgeschlagen.

2. Auf Vorschlag des Polizeipräsidiums Reutlingen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.05.2022 Frau Polizeioberkommissarin Stephanie Feucht zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss berufen (Vertreterin der Polizei, persönliche Stellvertreterin von Frau Kriminalhauptkommissarin Nicole Lemnitz).

   Das Polizeipräsidium Reutlingen hat mit Schreiben vom 17.02.2023 Herrn Ersten Polizeihauptmeister Gerd Hartmann als Nachfolger von Frau Feucht vorgeschlagen.

3. Nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen entscheidet der Kreistag über die Berufungen.